

Kommunalgeschäft - Übersicht zur Deckungsmasse gemäß §28 PfandBG

Stand: 31.03.2024

Gesamtbetrag der Deckungsmasse/der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts und Barwerts (Mio. €)

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 3

	Deckungsmasse	Pfandbriefe im Umlauf ⁽¹⁾	Überdeckung	Gesetzliche Überdeckung ⁽⁴⁾	Vertragliche Überdeckung	Freiwillige Überdeckung
Nennwert	1.136,1	1.009,7	126,4	40,3	-	86,1
davon Derivate	-	-				
Barwert	1.252,2	1.111,9	140,3	22,2	-	118,1
davon Derivate	-	-				
Risikobarwert ⁽³⁾	1.095,8	1.030,5	65,3	-	-	-

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

	Deckungsmasse Vorjahr	Pfandbriefe im Umlauf Vorjahr ⁽²⁾	Überdeckung Vorjahr	Gesetzliche Überdeckung ⁽⁴⁾	Vertragliche Überdeckung	Freiwillige Überdeckung
Nennwert	1.339,0	1.195,4	143,6	47,7	-	95,9
davon Derivate	-	-				
Barwert	1.461,8	1.298,3	163,5	26,0	-	137,5
davon Derivate	-	-				
Risikobarwert ⁽³⁾	1.287,2	1.200,8	86,4	-	-	-

Gesamtbetrag der Deckungsmasse/der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts und Barwerts (Mio. €) nach vdp-Bonitätsdifferenzierungsmodell

	Deckungsmasse	Pfandbriefe im Umlauf ⁽¹⁾	Überdeckung
Nennwert	1.136,1	1.009,7	126,4
Barwert	1.252,2	1.111,9	140,3

Werte des Vorjahres (Mio. €)

	Deckungsmasse Vorjahr	Pfandbriefe im Umlauf Vorjahr ⁽²⁾	Überdeckung Vorjahr
Nennwert	1.339,0	1.195,4	143,6
Barwert	1.461,8	1.298,3	163,5

Laufzeitstruktur der in Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen (Mio. €)

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Nr. 5

Zinsbindungsfristen / Laufzeitstruktur	Deckungsmasse	Pfandbriefe im Umlauf ⁽¹⁾	Pfandbriefe im Umlauf FäV (12 Monate) ⁽¹⁾⁽⁵⁾
bis zu 6 Monate	40,6	30,1	-
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten	51,5	102,5	-
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten	10,6	142,3	30,1
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	9,9	88,4	102,5
mehr als 2 bis 3 Jahre	81,0	126,5	225,7
mehr als 3 bis 4 Jahre	98,7	201,7	131,5
mehr als 4 bis 5 Jahre	41,5	44,0	201,7
mehr als 5 bis 10 Jahre	144,7	159,6	109,1
mehr als 10 Jahre	657,6	114,6	209,0
Total	1.136,1	1.009,7	1.009,7

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Zinsbindungsfristen / Laufzeitstruktur	Deckungsmasse Vorjahr	Pfandbriefe im Umlauf Vorjahr ⁽²⁾	Pfandbriefe im Umlauf FäV (12 Monate) ⁽¹⁾⁽⁵⁾
bis zu 6 Monate	110,3	112,7	-
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten	42,0	73,1	-
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten	39,4	29,9	112,7
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	18,4	102,5	73,1
mehr als 2 bis 3 Jahre	20,4	230,8	132,4
mehr als 3 bis 4 Jahre	80,9	126,5	225,7
mehr als 4 bis 5 Jahre	148,7	201,7	131,5
mehr als 5 bis 10 Jahre	138,5	109,1	286,7
mehr als 10 Jahre	740,4	209,1	233,3
Total	1.339,0	1.195,4	1.195,4

Verteilung der nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträge nach ihrer Höhe in Stufen (Mio. €)

§28 Abs. 3 Nr. 1

Stufen	Deckungsmasse
bis 10 Mio. €	99,8
mehr als 10 Mio. € bis 100 Mio. €	424,9
mehr als 100 Mio.€	611,4
Total	1.136,1

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Stufen	Deckungsmasse
bis 10 Mio. €	120,4
mehr als 10 Mio. € bis 100 Mio. €	507,1
mehr als 100 Mio.€	711,5
Total	1.339,0

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendete Deckungswerte

Umlaufende Pfandbriefe ⁽¹⁾	1.009,7	Mio. €	
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	97,5	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 13

Deckungsmasse	1.136,1	Mio. €	
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 überschreiten ⁽⁶⁾	-	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 Nr. 2 liegt	-	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 Nr. 3 liegt	-	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	94,6	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 13
davon Anteil, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	-	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15

Nettobarwert nach §6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung

Währung	Saldo aus Aktiv-/ Passivseite		§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 14
EUR	65,3	Mio. €	

Kennzahlen zur Liquidität

Größte sich innerh. der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe i.S. des § 4 Abs. 1a S. 3 (Liquiditätsbedarf)	10,9	Mio. €	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	152	Tag (1-180)	
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a S. 3 erfüllen (Liquiditätsdeckung)	93,4	Mio. €	

Kennzahlen Derivate

Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	%	§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 7
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 3 c (Bonitätsstufe 1)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	-	%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 3 c (Bonitätsstufe 1)	-	%	

Werte des Vorjahres gemäß §28 Abs. 5 (Mio. €)

Umlaufende Pfandbriefe ⁽²⁾	1.195,4	Mio. €
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	97,9	%

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 13

Deckungsmasse	1.339,0	Mio. €
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 überschreiten	-	Mio. €
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 Nr. 2 liegt	-	Mio. €
davon Gesamtbetrag der Forderungen, der oberhalb der %-Werte nach §20 Abs. 2 Nr. 3 liegt	-	Mio. €
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	93,1	%
davon Anteil, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	-	%

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 13

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15

Nettobarwert nach §6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 14

Währung	Saldo aus Aktiv-/ Passivseite	
EUR	86,4	Mio. €

Kennzahlen zur Liquidität

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6

Größte sich innerh. der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe i.S. des § 4 Abs. 1a S. 3 (Liquiditätsbedarf)	75,4	Mio. €
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	133	Tag (1-180)
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a S. 3 erfüllen (Liquiditätsdeckung)	197,3	Mio. €

Kennzahlen Derivate

§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

	-	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	-	%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 3 c (Bonitätsstufe 1)	-	%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	-	%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	-	%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 3 c (Bonitätsstufe 1)	-	%

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	<p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.</p> <p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.</p>

Anmerkung: Weder für den Berichtszeitraum noch den vergleichbaren Vorjahreszeitraum existieren rückständige Leistungen von mindestens 90 Tagen.

⁽¹⁾ - Davon in den Eigenbestand übernommen:

- Mio. €

⁽²⁾ - Davon in den Eigenbestand übernommen:

- Mio. €

⁽³⁾ - dynamische Methode gem. §5 BarWertVO / statische Methode gem. §6 BarWertVO

⁽⁴⁾ - Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

⁽⁵⁾ - Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.